

## IMMATERIALGÜTERRECHT

### § 1 Übersicht

#### I. Teil: Urheberrecht

### § 2 Urheber und Werk

- A. Werkarten
- B. Werkbegriff
- C. Urheberschaft

### § 3 Urheberpersönlichkeitsrecht

- A. Veröffentlichungsrecht
- B. Anerkennung der Urheberschaft
- C. Entstellungsschutz
- D. Verwandte urheberrechtliche Regelungen
- E. Urheberrecht und allgemeines Persönlichkeitsrecht

### § 4 Verwertungsrechte

- A. Vervielfältigung
- B. Verbreitung
- C. Ausstellung
- D. Öffentliche Wiedergabe in unkörperlicher Form
- E. Ungeschriebene Verwertungsrechte
- F. Verwertungsgesellschaften
- G. Bearbeitung
- H. Doppelschöpfung

### § 5 Urhebervertragsrecht (Überblick)

- A. Ausgangsfragen
- B. Grundfragen zu den Nutzungsrechten
- C. Inhalt von Nutzungsrechten

### § 6 Schranken des Urheberrechts

- A. Ausgangsfragen
- B. Privatgebrauch, eigener Gebrauch
- C. Medienrechtlich motivierte Schranken
- D. Einzelregelungen
- E. Schutzdauer

### § 7 Verwandte Schutzrechte

- A. Ausübende Künstler
- B. Lichtbilder
- C. Filme
- D. Presseverleger
- E. Computerprogramme
- F. Weitere Schutzrechte

### § 8 Zivilrechtlicher Schutz von Urheberrechten

- A. Beseitigung
- B. Unterlassung
- C. Vernichtung, Überlassung, schuldloser Verletzer
- D. „Schadensersatz“
- E. Auskunft, Rechnungslegung
- F. Ersatz immaterieller Schäden
- G. Verjährung
- H. Allgemeine zivilrechtliche Haftung
- J. Sonderregeln

## **II. Teil: Kennzeichenrecht**

### **§ 9 Überblick zum Markenrecht**

- A. Markenrecht und Marketingaspekte
- B. MarkenG

### **§ 10 Marken**

- A. Als Marke schutzfähige Zeichen
- B. Entstehungsvoraussetzungen
- C. Anspruchsvoraussetzungen, Verwechslungsgefahr, § 14 MarkenG

### **§ 11 Geschäftliche Bezeichnungen**

- A. Unternehmenskennzeichen
- B. Firmenrecht
- C. Werktitel

## **III. Teil: Persönlichkeitsrecht**

### **§ 12 Namensrecht**

- A. Überblick
- B. Einzelheiten zu § 12 BGB
- C. Verhältnis zum Markenrecht

### **§ 13 Kommerzielle Persönlichkeitsinteressen**

- A. Recht auf kommerzielle Selbstbestimmung
- B. Ansprüche und Besonderheiten bei Verletzungen der kommerziellen Selbstbestimmung

## LITERATUR

### **Lern- und Lehrbücher**

Hertin, Urheberrecht

Lettl, Urheberrecht

Peukert, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Wandtke, Urheberrecht

Schack, Urheberrecht

Ulmer, Urheberrecht

### Fallsammlungen

Bayreuther/Sosnitzka, Fälle zum Urheberrecht und zum Gewerblichen Rechtsschutz

Ohly/Hofmann/Zech, Fälle zum Recht des geistigen Eigentums

Schmelz, Fallsammlung zum Urheberrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Kartellrecht

Wandtke/Bullinger/von Welser, Fallsammlung zum Urheberrecht

### **Kommentare, Nachschlagwerke**

Dreier/Schulze, Urheberrecht

Fromm/Nordemann, Urheberrecht

Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer Urheberrecht

Schricker/Loewenheim, Urheberrecht

Wandtke/Bullinger, Urheberrecht

Althammer/Ströbele/Klaka, MarkenG

Ekey/Bender/Fuchs-Wissmann, Markenrecht

Fezer, MarkenR

Ingerl/Rohnke, MarkenG

Ströbele/Hacker/Thiering, Markengesetz

### **Zeitschriften**

GRUR, GRUR Int., K&R, MarkenR, MMR, UFITA, ZGE, ZUM, ZUM-RD

**BESPRECHUNGSFÄLLE****Fall: Das Happening**

Kunstdozent K gibt eine Vorlesung, die das Einüben und Durchführen eines Happenings nach dem Gemälde „Der Heuwagen“ von Hieronymus Bosch (gestorben 1516) zum Inhalt hat. Das Gemälde soll unter Verwendung neuer Ausdrucksmittel und Symbole in eine andere Darstellungsform gebracht, nämlich in eine Art moderne Theateraufführung „übersetzt“ werden. K legt die vorzunehmenden Handlungen und die zu verwendenden Materialien in einer choreografieähnlichen Darstellung zeichnerisch und schriftlich nieder. Anschließend übt er sie mit den Studenten ein und gibt ihnen dabei exakte Anweisungen, was sie zu tun haben. Im Einzelnen müssen die Studenten u.a. bestimmte Bewegungen und Schritte machen, melodische Geräusche erzeugen oder Dinge sagen, die alle jeweils exakt durch K vorgegeben werden. Gegen Semestermitte führt er mit seinen Hörern das Happening wie geplant aus. Zugleich hat K mit B vereinbart, dass B während der Veranstaltung für Unterrichtszwecke ein Video-Band mitlaufen lassen darf. B stellt aber auch Kopien der Videoaufnahme her und beginnt, diese mit großem wirtschaftlichem Erfolg an Kunstinteressierte zu verkaufen. K verlangt von B „finanzielle Kompensation“ und Unterlassung. Zu Recht?

**Hinweis:** BGH vom 6.2.1985 (Happening), GRUR 1985, 529 ff.

**Fall: Alcolix**

B hat das Comic-Heft „Falsches Spiel mit ALCOLIX“ hergestellt und vertreibt es. Die Handlung beschreibt die chaotische Herstellung eines Spielfilms, in dem amerikanische Truppen ein gallisches Dorf angreifen. Sie nimmt auf zahlreiche Details der Reihe „Asterix“ Bezug und hat einen stark anstößigen Charakter. Die Hauptfiguren sind Alcolix, ein Alkoholiker, und Obenix, der am liebsten nackt auf der Wiese sitzt und Pornohefte liest. X, der die Original-Asterix-Geschichten entworfen hat und dem B keine Zustimmung gegeben hat, fragt nach urheberrechtlichen Schutzmöglichkeiten.

**Hinweis:** BGH vom 11.3.1993 (Alcolix), BGHZ 122, 53 ff.; BGH vom 11.3.1993 (Asterix-Persiflagen), GRUR 1994, 191 ff.; BGH vom 13.10.1988 (Oberammergauer Passionsspiele II), GRUR 1989, 106 ff.

*Falls die Zeit noch reicht:*

**Fall: Billy Boy**

Der Mode- und Schmuckdesigner B hat unter seinem Künstlernamen „Billy Boy“ eine gewisse Bekanntheit erworben, da er insbesondere einige „Barbie-Puppen“ entworfen hat und sich öffentlich gegen AIDS engagiert. B hat den Künstlernamen als Marke unter anderem für Kindergummipuppen eintragen lassen, doch hat die Bezeichnung speziell im Zusammenhang mit den Gummipuppen keine Bekanntheit erlangt. Er tritt regelmäßig unter der Marke auf, die er in Verbindung mit einem stilisierten Männchen verwendet, das auf einer Wolke steht. Der Gummi- und Plastikwarenhersteller K vertreibt Kondome mit der Verpackungsaufschrift „Billy Boy“ und der Abbildung eines stilisierten Kondom-Männchens. B ist davon nicht amüsiert und meint, das Verhalten des K verletze sein Marken-, Namens- und Persönlichkeitsrecht. Kann er von K Unterlassung verlangen?

**Hinweis:** OLG Frankfurt a.M. vom 24.6.1999 (Billy Boy), GRUR 1999, 1036 f.